

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 11. Februar 2021**

**Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung**

vom 28. Januar 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 8 Feuerwehrgesetz (FwG) Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 28. Januar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 12. März 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juni 2016, beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant wird von zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten. Diese sind ehrenamtlich tätig. Sie haben die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen. Bei Abwesenheit der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ist diese oder dieser von der Ersten Stellvertreterin oder dem Ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von der Zweiten Stellvertreterin oder dem Zweiten Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Vertretung der hauptamtlichen Abteilung als Fachabteilung richtet sich nach dem Vertretungs-, Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Erste Stellvertreterin bzw. der Erste Stellvertreter und die Zweite Stellvertreterin bzw. der Zweite Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlen werden in der Hauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen durchgeführt. Sind Versammlungen in Form einer Präsenzversammlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen nicht möglich, entscheidet die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) Versammlungen in das kommende Jahr verlegt oder

(b) in digitaler Form abgehalten werden oder

(c) ob die durch die Versammlungen zu treffenden Beschlüsse bzw. Wahlen durch Briefwahl oder eine Online-Wahl herbeigeführt bzw. durchgeführt werden.

d) In Absatz 5 Nr. 1 wird vor dem Wort „Feuerwehr“ das Wort „Freiwilligen“ eingefügt.

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Erste stellvertretende Feuerwehrkommandantin oder der Erste stellvertretende Feuerwehrkommandant und die Zweite stellvertretende Feuerwehrkommandantin oder der Zweite stellvertretende Feuerwehrkommandant werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bestellt.“

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stellen oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen entweder zur Ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten oder zur Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Bei vorzeitigem Ausscheiden der Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder des Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten kann die Amtszeit für die Nachfolge entsprechend verkürzt werden. Diese Bestellung endet mit der Bestellung einer Nachfolge nach Absatz 6.

g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).“

h) In Absatz 12 Satz 1 werden die Ziffern „6 und 7“ durch die Ziffern „6 bis 8“ ersetzt.

i) In Absatz 13 werden die Worte „der stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten“ durch die Worte „der Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder des Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Stellvertretung“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

3. § 19 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wahl zur Ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und bei der Wahl zur Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.“

4. § 19 Absatz 5 Satz 1 und 2 und a. erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift über die Wahlen der Stellvertretungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat einer Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

- a. Kommt binnen drei Monaten eine Wahl zur Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 9. Februar 2021

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.